

STATUTEN

Des Vereins

„ASEP Austrian Senior Experts Pool/ Österreichischer Senior Führungskräfte-Pool“

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Soweit nicht anders angegeben und anwendbar, beziehen sich die verwendeten Bezeichnungen auf alle Geschlechter. Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 22. April 2024 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ASEP Austrian Senior Experts Pool / Österreichischer Senior Führungskräfte-Pool“ nachfolgend auch ASEP genannt. Der Sitz des Vereins ist in Wien. Der Verein ist im Vereinsregister mit der ZVR-Zahl: 618930679 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein bekanntes Kompetenzzentrum mit professioneller und glaubwürdiger Reputation, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein bezweckt:
- a) den Ausbau und die Förderung eines professionellen Netzwerkes erfahrener, nicht mehr bzw. nur noch teilweise im Berufsleben stehender Unternehmer, Führungskräfte und Fachspezialisten vieler Disziplinen und Wissensgebiete, das sein einzigartiges, umfassendes Know-how einsetzt;
 - b) das Wissen und die Erfahrung der Mitglieder zu fairen, leistbaren Konditionen für die Gründung und (Weiter-) Entwicklung von Unternehmen und öffentlichen Institutionen einzusetzen;
 - c) Unternehmen umfassende Unterstützung bei der raschen Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele zu bieten;
 - d) Unternehmer und Führungskräfte bei ihren beruflichen Vorhaben fachlich zu unterstützen und ihre persönliche Entwicklung zu fördern (Coaching, Sparring, Mentoring);
 - e) Mitgliedern eine sinnstiftende, interessante und auch herausfordernde Betätigung, nicht nur in Form von Kundenaufträgen, sondern auch durch vielfältige Veranstaltungen sowie in internen Arbeitsgruppen zu ermöglichen;
 - f) Ehrenamtliche Tätigkeit für gemeinnützige Institutionen.

- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
- a) die aktive Unterstützung und Mitwirkung bei aktuellen Themen der Wirtschaft und durch die Förderung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches im In- und Ausland;
 - b) die Vertiefung der Kontakte der Mitglieder untereinander durch Zusammenkünfte und gemeinsame Veranstaltungen;
 - c) die einzigartige Vielzahl von Expertinnen und Experten und deren interdisziplinäre Vernetzung;
 - d) das rasche Verständnis von Kundenproblemfeldern, Dinge beim Namen nennen und pragmatische, zielorientierte Lösungen liefern;
 - e) die Seniorität der Mitglieder, die nicht nur durch ihre Fachkompetenzen geprägt sind, sondern besonders auch durch ihr soziales Verhalten, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit in der Argumentation und Kommunikation auf Augenhöhe zeichnen Mitglieder von ASEP aus;
 - f) ein hohes Maß an Pragmatismus, Integrität und Unabhängigkeit;
 - g) ein attraktives Preis-Leistungsverhältnis;
 - h) die kontinuierliche Information der Mitglieder von ASEP, der Kunden von ASEP sowie potenzieller Kunden von ASEP;
 - i) enge Kontakte zu den Interessensvertretungen, vor allem zur „IV - Industriellenvereinigung“ und zur „WKO - Wirtschaftskammer Österreich“;
 - j) Beziehungen zu gleichartigen Organisationen im In- und Ausland und Mitarbeit in solchen Organisationen.

§ 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) Subventionen;
 - d) Erträge aus Vereinsvermögen;
 - e) Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Aktivitäten, Veranstaltungen und Publikationen;
 - f) anteiliges Honorar von entgeltlichen Aufträgen die SEs für Unternehmen und Personen im Namen von ASEP durchführen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig ist. Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni in den Verein ein, wird nur der halbe Jahresbeitrag eingehoben.
- (3) Tritt ein Mitglied während des Jahres aus, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des aliquoten Jahresbeitrages.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder können physische Personen aufgenommen werden, die die vom Vorstand beschlossenen Aufnahmekriterien in der aktuellen Fassung erfüllen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die sich ASEP verbunden oder verpflichtet fühlen und diese außerordentliche Mitgliedschaft in Form eines frei gestaltbaren Mitgliedsbeitrages als Sponsoring für ASEP dokumentieren.
- (4) Physische bzw. juristische Personen, die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder werden wollen, können im Rahmen des aktuell gültigen Aufnahmeprozesses über eigenen Antrag aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts setzt die vollständige Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages voraus.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, auch bei internen Veranstaltungen – wie z. B. Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen – teilzunehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und kein passives oder aktives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern und die Statuten sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse einzuhalten. Ferner sind alle Mitglieder zur Leistung des für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder unterschreiben den vom Vorstand beschlossenen ASEP-Ehrenkodex in der aktuell gültigen Fassung und halten sich strikt daran.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

- (6) Die Mitglieder haben das Recht, schriftlich und mündlich bei Mitgliederversammlungen Wünsche, Anregungen und Beschwerden an den Vorstand heranzutragen. Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die weitere Behandlung des Vorbringens.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitglieds durch:
- a) Austritt: dieser ist bei allen Mitgliedern nur zum 31. Dezember eines Vereinsjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 31. Oktober des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Ausschluss: Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigen. Ein Rückstand von mindestens 6 Monaten bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist jedenfalls ein Ausschlussgrund.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beträge.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9, 10)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 11)
4. Das Schiedsgericht (§ 14)

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereines, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, mindestens einmal jährlich, und zwar bis spätestens 30. April, einberufen.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung kann in Präsenz, nur online oder hybrid stattfinden, d. h. ein Teil der Mitglieder nimmt virtuell teil, ein anderer Teil ist selbst vor Ort präsent. Es ist möglich, dass Mitglieder virtuell präsent sind und ihre Mitgliederrechte dabei ebenso virtuell ausüben. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, sowie die Tagesordnung zur Generalversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich per Post oder per E-Mail zugehen, wobei die Einladung auch zusätzlich in der den Mitgliedern übersandten Vereinspublikation und auf der Homepage erfolgen kann.
- (3) Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens acht Kalendertage vor dem

Generalversammlungstermin schriftlich am Sitz von ASEP oder per E-Mail eingebracht werden. Diese Anträge sind in die Tagesordnung der Generalversammlung unter Nennung der Antragsteller zusätzlich aufzunehmen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur über Themen gefasst werden, die in der Tagesordnung der Generalversammlung genannt sind.

- (4) Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet. Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausnahme davon ist die Auflösung des Vereins (§14).
- (5) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Gültige Beschlüsse über Statutenänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung kann in Präsenz, nur online oder hybrid stattfinden.
- (8) Den ordentlichen Mitgliedern kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte, die jedoch ordentliche Mitglieder des Vereines sein müssen, ausüben.
- (9) Der Generalversammlung obliegen:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter;
 - b) Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Die Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
 - e) Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- (10) Die Tagesordnung von ordentlichen Generalversammlungen umfasst regelmäßig folgende Punkte:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und Haushaltsplanes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Kalenderjahr;

- c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder;
- d) bei Bedarf: Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer samt Stellvertretern;
- e) bei Bedarf: Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aber zehn Mitgliedern.
 - a) dem Präsidium
 - b) den Leitern der Außenstellen in den Bundesländern (Ländervertreter)
 - c) den Leitern sonstiger Fachbereiche wie Finanzen, Mitglieder-Management, Marketing u. ä. (Fachvorstände)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren, das Jahr der Wahl wird mitgerechnet. Eine zweimalige Wiederwahl des Präsidiums ist möglich, für die Ländervertreter und Fachvorstände gilt maximal eine viermalige Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied für die Restperiode in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand wählt alle zwei Jahre in einer im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus dem Kreis des Vorstandes einen Vorsitzenden (Präsidenten) sowie einen oder maximal zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten). Wird ein Ländervertreter zum Präsidenten oder Mitglied des Präsidiums gewählt, gilt für diese Funktion die Beschränkung auf zweimalige Wiederwahl.
- (5) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereines nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe des Vereines zur Durchführung zu bringen. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den bzw. die Vizepräsidenten vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine allfällige Geschäftsordnung selbst.
- (7) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich ab. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom vorsitzführenden Präsidenten des Vereines mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (8) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend (in Präsenz und/oder online) ist. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein bzw. beide Vizepräsidenten.
- (10) Für gültige Beschlüsse des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die des Vizepräsidenten, der die Sitzung leitet.
- (11) Abstimmung über Beschlüsse im Vorstand können auch digital erfolgen, an dieser digitalen Abstimmung müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (12) Dem Vorstand obliegt es, über folgende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen:
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Bestellung eines Schiedsrichters;
 - c) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§ 10 Rechnungsabschluss (Jahresabschluss)

- (1) Der Vorstand hat alljährlich den Jahresabschluss so zeitgerecht nach Beendigung des Vereinsjahres aufzustellen, dass dieser der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich in den ersten vier Monaten die finanzielle Gebarung des Vereines in der Hinsicht zu überprüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr gemäß den Statuten und ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung bekannt zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Vertretungsbefugnis

- (1) Für den Verein rechtlich verpflichtende Schriftstücke müssen auf jeden Fall vom Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden (Vier-Augen-Prinzip). Bei Verhinderung des Präsidenten unterschreibt ein Vizepräsident gemeinsam mit dem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 13 Kuratorium

- (1) Zur Förderung des Vereins in sachlicher und fachlicher Hinsicht kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten, dessen Mitglieder sich aus namhaften Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zusammensetzen und den Vorstand beratend bei der Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom jeweiligen Vorstand für eine Funktionsperiode von zwei Vereinsjahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Kuratorium bestimmt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden (Sprecher) des Kuratoriums.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch des Schiedsgerichtes entschieden. Jede der beiden Streitparteien macht einen Schiedsrichter namhaft. Kommt eine der beiden Streitparteien innerhalb von zwei Wochen der Aufforderung der Gegenseite zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht nach, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann. Falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Vorstand bestimmt.
- (3) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Die letzte Generalversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereines zu beschließen, wobei gem. § 39 BAO das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.